

Antrag Entwässerung

Wege-Zweckverband
der Gemeinden des Kreises Segeberg
Am Wasserwerk 4
23795 Bad Segeberg

Anschrift des Grundstückseigentümers:

Antrag

auf Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Schmutz- und Regenwasser)

für das Grundstück in der Gemeinde _____,

Straße _____,

Haus-Nr.: _____, Flur _____, Flurstück/e _____,

Grundstückseigentümer: _____,

das gemäß § 7 Abs. 1 der Abwassersatzung an die Abwasseranlage der Gemeinde _____

anzuschließen ist (Anschlusszwang).

Ausführende Firma für Arbeiten auf dem Grundstück: _____

Die Richtlinien für die Ausführung, die Bemessung und den Betrieb von Abwasseranlagen (DIN 1986 in der neuesten Fassung) sind bekannt und wurden bei der Planung berücksichtigt.

Es sind folgende Abwasseranschlüsse vorhanden/geplant:

<input type="checkbox"/> WC	<input type="checkbox"/> Fettabscheider
<input type="checkbox"/> Badewannen/Brausen	<input type="checkbox"/> Benzinabscheider
<input type="checkbox"/> Waschbecken/Ausgüsse	<input type="checkbox"/> Garagenentwässerung
<input type="checkbox"/> Hohlsekkästen	<input type="checkbox"/> Dachentwässerung

Es werden keine/folgende gewerblichen Abwässer eingeleitet:

Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Ausscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für die Art und den Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

Antrag Entwässerung

Dem Antrag sind beizufügen:

- Ein Lageplan mit allen anzuschließenden Gebäuden im Maßstab 1:500 mit Angabe der Straßenleitung, der geplanten Hausanschlussleitung, der Regenwasserabflussleitungen, der Schächte und etwaiger Grundwasserleitungen (Drainagen),
- ein Grundriss des Kellers und der übrigen Geschosse. Die Grundrisse müssen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Einläufen sowie die Ableitung der lichten Weite und des Herstellungsmaterials der Rohre erkennen lassen. Ferner sind darzustellen die Entlüftung der Leitungen und die Lage der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse nach DIN 1986 sowie DIN EN 1610,
- ein Schnittplan durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung,

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in zweifacher (bei Neubauten in dreifacher) Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.

Hinweis: Aufgrund der von Ihnen eingereichten Angaben wird Ihnen gemäß § 13 Abs. 1 der allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung eine Anschlussgenehmigung erteilt. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn Ihnen diese Genehmigung vorliegt.

Jeder Anschlussnehmer hat sich gegen Rückstau zu sichern. Im Schadenfall übernimmt die zuständige Gemeinde keine Haftung.

Die Anschlussleitung muss zugänglich sein. Sie darf nicht überbaut und mit Bäumen und Sträucher überpflanzt werden.

Nach § 9 Abs. 4 der Abwassersatzung ist der Baubeginn und die Fertigstellung beim Wege-Zweckverband Bad Segeberg – Frau Middeldorf-Hein - Telefon: 04551 909207, anzuzeigen. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein, d. h. der Rohrgraben muss noch offen sein. Die Abnahme ist **mindestens eine Woche** vor dem vorgesehenen Termin zu beantragen.

Ort; Datum:

Unterschrift des Grundstückseigentümers

Stempel und Unterschrift des Fachbauleiters der ausführenden Firma bzw. bei Neubauvorhaben des bauleitenden Architekten